

Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Anfrage der Fraktion CDU, Frauenliste Cottbus zur Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2012

Thema:

Satzung der Stadt Cottbus über Kostenersatz für Grundstückszufahrten (Satzung über Kostenersatz)

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,
im Fachbereich Grün und Verkehrsflächen wurde die Anfrage bzgl. der Erhebung von Kostenersatz an der Saarbrücker Straße mit folgendem Ergebnis geprüft.

1. Auf welcher kommunalrechtlichen Grundlage (Satzung) erfolgt die genannte Bescheidung?

Die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung der Zufahrten in Cottbus erfolgt auf der Grundlage der §§ 1,2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). Nach § 10 a Abs. 1 KAG können die Gemeinden bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung bzw. Veränderung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen ersetzt werden. Auf dieser Grundlage hat die Stadt Cottbus die „Satzung der Stadt Cottbus über Kostenersatz für Grundstückszufahrten“ beschlossen.

2. Wenn Handlungsgrundlage die „Satzung der Stadt Cottbus über Kostenersatz für Grundstückszufahrten“ (STVV-Beschluss IV – 061/04 vom 24.11.2004) sein sollte, stellt sich die Frage, ob diese Satzung wegen Mängel der damaligen Hauptsatzung nichtig ist?

Die Satzung über Kostenersatz wurde nach der rechtskräftigen Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 29. September 2004 beschlossen und bekanntgemacht. Das Verwaltungsgericht Cottbus hat in mehreren Urteilen die Gültigkeit dieser Hauptsatzung bestätigt (u.a. VG 4 K 744/09 vom 30. Juni 2011). Von einer Nichtigkeit der Satzung über den Kostenersatz wird demzufolge nicht ausgegangen.

Datum 10.01.2013

Geschäftsbereich/Fachbereich
G IV/ FB 66 / SG Beiträge
Karl-Marx-Str. 67
03046 Cottbus

Zeichen/Datum Ihres Schreibens
Herr Dr. Bialas/ 26.11.2012

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in
Frau Paul

Zimmer
4.043

Mein Zeichen
pa

Telefon
0355 612 26 49

Fax

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

3. Beabsichtigt die Stadtverwaltung die o.g. Satzung zu überarbeiten?

Derzeit gibt es keine Anhaltspunkte die Satzung über den Kostenersatz zu überarbeiten, da sie der geltenden Rechtslage entspricht und keine Hinweise für Mängel vorliegen.

In Vertretung

Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen